

## Entgeltbescheinigung

zur Berechnung von Krankengeld/Versorgungskrankengeld/Verletztengeld/  
Übergangsgeld

Arbeitsunfähigkeit/  
Reha-Leistung ab AZ.:   
Mitglied:   
Krankenvers.-Nr.:

### I. Allgemeines

- 1.1 Beschäftigt als (z. B. Kfm. Angestellter, Schlosser):  
 seit:
- 1.2 Der Arbeitnehmer nimmt an einem Arbeitszeitmodell im Sinne des  
\* Gesetzes zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen  
teil seit/ab
- 1.3 Kirchensteuer Lohnsteuer- Steuerfreibetrag ab  
klasse monatlich  
 Nein  Ja
- 1.4 Letzter Arbeitstag vor Beginn der am   
Arbeitsunfähigkeit/Reha-Leistung  
Der Arbeitnehmer hat die Arbeit wieder aufgenommen am
- 1.5 Bei Bezug von Kurzarbeitergeld oder Winterausfallgeld  
\* (§§ 169 ff, §§ 214 ff SGB III)  
 Kurzarbeitergeld  Winterausfallgeld  
im letzten Entgeltabrechnungszeitraum  Ja  
bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit/Reha-Leistung  Ja  
seit
- 1.6 Winterausfallgeld-Vorausleistung wird gezahlt seit   
\* Wurde im Entgeltabrechnungszeitraum (2.1)  
Winterausfallgeld-Vorausleistung bezogen?  Nein  Ja  
Für wieviele Stunden wurde bereits im laufenden Kalenderjahr  
Winterausfallgeld-Vorausleistung gezahlt? Stunden:
- 1.7 Während der Arbeitsunfähigkeit/Reha-Leistung  
wird das Arbeitsentgelt weitergezahlt bis   
Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts besteht für weniger als 6  
Wochen wegen Vorerkrankung aufgrund derselben Krankheit  
vom  bis  vom  bis   
wegen folgender sonstiger Gründe:
- 1.8 Über den in 1.7 genannten Tag hinaus wird **teilweise** Arbeitsentgelt  
weitergezahlt  laufend  bis zum   
Bruttoarbeitsentgelt   
Nettoarbeitsentgelt   
 monatlich  wöchentlich  kalendertgl.  
Vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers   
bis  mtl.  wöchtl.  kalendertgl.
- 1.9 Über den unter 1.7 genannten Tag hinaus werden Sachbezüge weitergezahlt  
\* Betrag
- 1.10 Lohnausgleichszeitraum im Baugewerbe  
 vom/bis   
 und/oder am
- 1.11 Hat der Arbeitnehmer bei geringfügig entlohnter Beschäftigung auf die Ver-  
sicherungsfreiheit in der Rentenversicherung verzichtet  Nein  Ja
- 1.12 Das Arbeitsverhältnis wurde aufgelöst  
am  zum  Grund:

### 2. Arbeitsentgelt

- 2.1 Letzter **abgerechneter** Entgeltabrechnungs- vom   
\* zeitraum **vor Beginn** der Arbeitsunfähigkeit/  
Reha-Leistung (1 Kalendermonat/mind. 4 Wo- bis   
chen)

- 2.2 Höhe des im letzten Entgeltabrechnungszeitraum ohne Berücksichtigung von  
\* Entgeltumwandlung erzielten Arbeitsentgelts (einschließlich Sachbezüge,  
vermögenswirksame Leistungen, Mehrarbeitsvergütungen und Arbeitsentgelt  
für Feier-/Ruhetage, jedoch ohne brutto   
einmalig gezahltes Arbeitsentgelt, Kindergeld, Winterausfallgeld-Vorausleistung und netto   
ggf. gezahlte Urlaubsvergütung)  
Betrag des in den letzten 12 Kalendermonaten beitragsfrei umgewandelten  
laufenden Arbeitsentgelts

- 2.3 Wird das Arbeitsentgelt als Monatsgehalt/  
\* festes Monatsentgelt gezahlt?  Nein  Ja

- 2.4 Bitte nur ausfüllen, wenn 2.3 mit ja beantwortet wurde und das im letzten  
Entgeltabrechnungszeitraum (2.1) erzielte Bruttoarbeitsentgelt (2.2) vom  
vereinbarten Monatsgehalt oder festen Monatsentgelt abweicht  
Höhe des vereinbarten Bruttoarbeitsentgelts   
Daraus ergibt sich ein Nettoarbeitsentgelt von   
Das Bruttoarbeitsentgelt weicht in den letzten abgerechneten 3 Monaten vor Beginn  
der Arbeitsunfähigkeit/Reha-Leistung vom Monatsgehalt oder Monatsentgelt ab

Monat	Bruttoarbeitsentgelt	Nettoarbeitsentgelt
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

- 2.5 Bitte nur ausfüllen, wenn weder Monatsgehalt oder festes Monatsentgelt noch  
Stundenlohn vereinbart ist (z. B. Stücklohn, Akkordlohn) (Angaben für die letzten 3  
abgerechneten Entgeltabrechnungszeiträume:  
3 Monate bzw. 13 Wochen)

Monat/Zeitraum	Bruttoarbeitsentgelt	Nettoarbeitsentgelt
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

### 3. Einmalzahlungen

- \* Beitragspflichtiger Teil der Einmalzahlungen der letzten 12 Kalendermonate unter  
Berücksichtigung von Entgeltumwandlung vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit/der  
Reha-Leistung in der  
Krankenversicherung   
und falls davon abweichend auch in der Renten-/  
Arbeitslosenversicherung

### 4. Arbeitszeit

Bitte nur ausfüllen, wenn das Arbeitsentgelt nach Stun-  
den bemessen ist oder sich Stunden zuordnen lässt.

- 4.1 Das Bruttoarbeitsentgelt (ohne Winterausfallgeld-Vorausleistung)  
\* wurde erzielt in Stunden
- 4.2 Vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit/Reha-Leistung Stunden   
\* vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit:  
(Wenn keine regelmäßige Arbeitszeit vereinbart wurde, bitte unter 4.3 anstelle der  
Mehrarbeitsstunden die **tatsächlich geleisteten** Arbeitsstunden eintragen)
- 4.3 Bezahlte und nicht durch Freizeit ausgeglichene bzw. noch auszugleichende  
\* Mehrarbeitsstunden in den letzten abgerechneten 3 Entgeltabrechnungszeiträumen  
(3 Monate bzw. 13 Wochen):

Monat/Zeitraum	bezahlte Mehrarbeitsstunden
<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>

### 5. Fehlzeiten ohne Arbeitsentgelt

- \* in den unter 2.4, 2.5 oder 4.3 angegebenen Zeiträumen sind folgende Fehltage  
angefallen:

Zeitraum	Tage
<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>

### 6. Arbeitsunfall

- 6.1 Unfalltag:  Unfallversicherungsträger:
- 6.2 Im letzten Entgeltabrechnungszeitraum (2.1) wurden neben dem Bruttoarbeitsent-  
\* gelt (2.2) lohnsteuerfreie Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeitszuschläge gezahlt  
in Höhe von
- 6.3 Bitte lohnsteuerfreie Zuschläge (6.2) der letzten 3 Entgeltabrechnungszeiträume  
\* (3 Monate bzw. 13 Wochen) eintragen, wenn unter 2.4 oder 2.5 Angaben gemacht  
wurden:

Monat/Zeitraum	Betrag
<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Datum, Stempel und Unterschrift des Arbeitgebers. Telefon

Die Erhebung der Daten beruht auf § 284 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB V,  
§ 98 SGB X und weiteren Vorschriften aus dem Sozialgesetzbuch

## Erläuterung

Angaben über das Arbeitsentgelt können der Abrechnung der Arbeitsentgelte entnommen werden, die bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit/Reha-Leistung abgeschlossen war.

Zu 1.2 Durch das Gesetz zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen vom 06. April 1998 wurden die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Vereinbarung unterschiedlicher Arbeitszeitmodelle (z. B. Altersteilzeit), die der Flexibilisierung der Arbeitszeit dienen, geschaffen.

Zu 1.5 Bei Bezug von Kurzarbeitergeld oder Winterausfallgeld sind für die Berechnung des Krankengeldes (Versorgungskrankengeldes, Verletztengeldes oder Übergangsgeldes) besondere Angaben erforderlich. Die nachfolgenden Fragen brauchen dann nicht beantwortet zu werden. Wir bitten Sie sich mit dem Leistungsträger in Verbindung zu setzen.

Zu 1.6 Die in Betrieben des Baugewerbes beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmer erhalten aufgrund von Tarifverträgen in der Zeit vom 01.11. bis 31.03. (Schlechtwetterzeit) für jede witterungsbedingt ausgefallene Arbeitsstunde, höchstens für 100 Stunden in jedem Kalenderjahr, Winterausfallgeld-Vorausleistung (z. B. Überbrückungsgeld).

Tritt die Arbeitsunfähigkeit/Reha-Leistung während des Bezuges von Winterausfallgeld ein und besteht ein Entgeltfortzahlungsanspruch nicht oder nicht mehr, so wird das Krankengeld/Übergangsgeld aus dem regelmäßigen Arbeitsentgelt berechnet, das zuletzt vor Eintritt des Arbeitsausfalls erzielt wurde (Regelentgelt).

Zu 1.9 Wir bitten Sie, den Wert der Sachbezüge anzugeben, den Sie der Beitragsberechnung zugrunde legen. Sofern dieser nicht bekannt ist, genügt es, die Art der Sachbezüge (z. B. Verpflegung, Unterkunft) zu benennen.

Zu 2.1 Bitte geben Sie auch dann den gesamten Abrechnungszeitraum an, wenn darin Zeiten ohne Arbeitsentgelt (z. B. Arbeitsunfähigkeit/Reha-Leistungen, Mutterschutzfristen, unbezahlter Urlaub) enthalten sind.

Ist der letzte Entgeltabrechnungszeitraum zwar zu Beginn der Arbeitsunfähigkeit/Reha-Leistung abgerechnet, aber noch nicht abgelaufen, so ist der vorherige Entgeltabrechnungszeitraum maßgebend.

Ist der Arbeitnehmer erst im Laufe dieses Abrechnungszeitraums eingestellt worden, so bescheinigen Sie bitte die Zeit vom Beginn der Beschäftigung bis zum Ende des Abrechnungszeitraums.

Hat die Beschäftigung erst im Laufe des vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit/Reha-Leistung abgelaufenen, aber noch nicht abgerechneten Abrechnungszeitraums begonnen, so ist die Zeit vom Beginn der Beschäftigung bis zur Arbeitseinstellung maßgebend.

Zu 2.2 Zum Bruttoarbeitsentgelt in diesem Sinne gehören alle steuer- und damit beitragspflichtigen Bezüge für Arbeitsleistungen und Entgeltfortzahlung in dem unter 2.1 angegebenen Zeitraum. Dazu zählt auch der Lohnausgleich im Baugewerbe.

Es spielt keine Rolle, unter welcher Bezeichnung und in welcher Form die Bezüge geleistet worden sind. Unbedeutend ist es auch, ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt wurden. Erfasst werden z. B. auch beitragspflichtige Arbeitgeberaufwendungen für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers, vermögenswirksame Leistungen, Mehrarbeitsvergütungen und freiwillige Zahlungen.

Zeitersetzt gezahlte variable Bestandteile des Arbeitsentgelts und laufende Provisionen werden insoweit berücksichtigt, als sie zur Berechnung der Beiträge dem maßgebenden Abrechnungszeitraum zugeordnet worden sind.

Eine Nachzahlung aufgrund einer rückwirkenden Entgelterhöhung wird nur dann berücksichtigt, wenn der Zeitpunkt der Begründung des Anspruchs (z. B. der Tag des Tarifabschlusses) vor dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit/Reha-Leistung liegt. Die Nachzahlung wird in diesem Fall insoweit mitbescheinigt, als sie sich auf den maßgebenden Abrechnungszeitraum (2.1) bezieht. Dies gilt auch dann, wenn die Nachzahlung für die Berechnung der Beiträge aus Vereinfachungsgründen wie einmalig gezahltes Arbeitsentgelt behandelt worden ist.

Nicht zum maßgebenden Bruttoarbeitsentgelt gehört einmalig gezahltes Arbeitsentgelt, d. h. Bezüge, die nicht für die Arbeit in dem einzelnen Abrechnungszeitraum gezahlt worden sind (z. B. Weihnachts- und Urlaubsgeld, Urlaubsabgeltungen, Gewinnbeteiligungen) sowie steuer- und beitragsfreie Zuschläge (vgl. aber bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten Ausführungen zu 6.2 und 6.3) sowie ggf. gezahltes Kindergeld.

Das Bruttoarbeitsentgelt wird nicht auf die Beitragsbemessungsgrenze gekürzt.

Es ist das Brutto- und Nettoarbeitsentgelt zu bescheinigen, dass ohne Entgeltumwandlungen zum Aufbau einer privaten Altersversorgung (sog. Riester-Rente) erzielt worden wäre. Das Nettoarbeitsentgelt ist dann fiktiv zu ermitteln. Der 12-Monats-Zeitraum für die Bescheinigung des beitragsfrei umgewandelten laufenden Arbeitsentgelts endet mit dem Monat, der für die Berechnung des Krankengeldes (2.1) maßgebend ist.

Nettoarbeitsentgelt ist hier das um die gesetzlichen Abzüge (Lohn- und Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag sowie Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung) verminderte Bruttoarbeitsentgelt einschließlich der Sachbezüge, jedoch ohne einmalig gezahltes Arbeitsentgelt und ohne ggf. gezahltes und in der Lohnsteuer-Anmeldung abgesetztes Kindergeld.

Bei der Krankengeldberechnung bleiben Winterausfallgeld-Vorausleistungen und Stundenzahl unberücksichtigt, sofern diese im letzten Entgeltabrechnungszeitraum anfallen (siehe auch Punkt 4.1).

Hat der Arbeitnehmer in dem unter 2.1 bescheinigten Abrechnungszeitraum einmalig gezahltes Arbeitsentgelt erhalten, bitten wir Sie, das Nettoarbeitsentgelt fiktiv zu ermitteln. Dafür gilt folgendes Berechnungsschema:

Steuer (A)	Sozialversicherungsbeiträge (B)	Nettoarbeitsentgelt (C)
Gesamt-Bruttoarbeitsentgelt	Gesamt-Bruttoarbeitsentgelt	laufendes Bruttoarbeitsentgelt (2.2)
- Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt	- Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt	- Lohn- und Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag (A)
- Lohnsteuerfreibeträge lt. Lohnsteuerkarte		- Sozialversicherungsbeiträge (B)
= fiktives steuerrechtliches Bruttoarbeitsentgelt	= laufendes Bruttoarbeitsentgelt	= Nettoarbeitsentgelt (2.2)
davon Lohn- und Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag	davon Sozialversicherungsbeiträge	

Zu 2.3 Monatsgehalt oder festes Monatsentgelt sind solche Bezüge, deren Höhe nicht von den im Monat geleisteten Arbeitstagen bzw. Arbeitsstunden oder dem Ergebnis der Arbeit (z. B. Akkord) abhängig ist. Daran ändern auch solche Vergütungen nichts, die zusätzlich zum festen Monatsentgelt oder Monatsgehalt gezahlt werden (z. B. Mehrarbeitsstunden und sonstige Vergütungen).

Vergütungen auf Provisionsbasis sowie Akkord- oder Stücklohn sind - auch bei einem vereinbarten Fixum - vom Ergebnis der Arbeit abhängig.

Zu 3 Aufgrund der unterschiedlichen Beitragsbemessungsgrenzen geben Sie bitte den in beiden Versicherungszweigen jeweils beitragspflichtigen Teil der im letzten Zeitjahr zugeflossenen Einmalzahlungen an, falls die Beträge voneinander abweichen. Beitragsfrei für den Aufbau einer privaten Altersversorgung (sog. Riester-Rente) umgewandelte (Teile von) Einmalzahlungen dürfen nicht bescheinigt werden. Bei Arbeitsunfall oder Berufskrankheit, geben Sie bitte die gesamten Einmalzahlungen an. Sofern Einmalzahlungen vom Arbeitgeber zurückgefordert werden, z. B. wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses, informieren Sie bitte die Krankenkasse. Der 12-Monats-Zeitraum endet mit dem Monat, der für die Berechnung des laufenden Krankengeldes (2.1) maßgebend ist.

Zu 4.1 Anzugeben sind Dezimalstunden (z. B. 1,1/2 Stunden sind 1,50 Stunden). Stunden, in denen Winterausfallgeld-Vorausleistung bezogen wurde, sind nicht mit anzu-rechnen. Stunden, für die Winterausfallgeld-Vorausleistung gezahlt wurde, sind unter Punkt 1.6 anzugeben.

Zu 4.2 Hier interessiert die mit dem Arbeitnehmer vereinbarte Anzahl der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden. Im allgemeinen wird diese Stundenzahl mit der tarifvertraglichen bzw. betriebsüblichen Arbeitszeit übereinstimmen.

Sofern innerhalb eines Betriebes mehrere unterschiedliche wöchentliche Arbeitszeiten vereinbart sind, ist die mit dem jeweiligen Arbeitnehmer vereinbarte individuelle regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit maßgebend.

Bei unterschiedlichen, regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeiten für Sommer- und Winterzeiten ist die aufs Jahr bezogene regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit anzugeben.

Zu 4.3 Durch Freizeit ausgeglichene bzw. noch ausgleichende Mehrarbeitsstunden werden nicht berücksichtigt. Daher sind nur solche Mehrarbeitsstunden anzugeben, die in Geld ausgeglichen werden.

Zu 5. Schließen die Fehltag (z. B. Arbeitsunfähigkeit ohne Entgeltfortzahlung, unbezahlter Urlaub) arbeitsfreie Tage ein, so sind die arbeitsfreien Tage mit anzugeben.

Zu 6.2 In der gesetzlichen Unfallversicherung werden - im Gegensatz zu anderen Sozialleistungsbereichen - lohnsteuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und und 6.3 Nacharbeit bei der Berechnung von Geldleistungen berücksichtigt.